

Gesetz
zur Reform des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung
(GmbH-Reformgesetz – GmbHHRG)

Art. 1
Neufassung des GmbH-Gesetzes

Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom, BGBl I, S., wird wie folgt neu gefasst:

Erster Abschnitt
Errichtung der Gesellschaft

§ 1
Errichtungszweck

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 2
Rechte und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.
- (3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 3
Form des Gesellschaftsvertrags, Sprache

- (1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.
- (2) Vollmachten zum Abschlusses des Gesellschaftsvertrags bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag kann in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst sein. Beim Handelsregister ist eine Übersetzung in das Deutsche einzu-

reichen, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine hierzu befugte Person bestätigt ist.

(4) Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für Vereinbarungen unter den Gesellschaftern über die Finanzierung der Gesellschaft, die Beteiligung am Ergebnis oder am Liquidationsüberschuss oder über die Ausübung des Stimmrechts.

§ 4

Inhalt des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

1. die Firma und den Satzungssitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. die von jedem Gesellschafter auf die von ihm übernommenen Geschäftsanteile zu leistende Einlage.

(2) Sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§ 5

Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", „German Limited“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnungen enthalten.

§ 6

Satzungssitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft

(1) Satzungssitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt. Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer sind anzugeben. Er muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(2) Zustellungen an die Gesellschaft oder deren Organe können am Satzungssitz bewirkt werden. Klagen gegen die Gesellschaft oder gegen deren Organe können bei dem Gericht des Satzungssitzes erhoben werden.

(3) Als Verwaltungssitz der Gesellschaft haben die Gesellschafter in der Regel den Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

(4) Sitz im Sinne anderer Rechtsvorschriften ist im Zweifel der Satzungssitz.

§ 7

Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile von Gesellschaftern müssen auf volle Euro lauten. Der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ergibt das Stammkapital. Dieses beträgt mindestens fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Der Gesellschaftsvertrag kann die Ausgabe neuer Geschäftsanteile unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung vorsehen; § 55 gilt entsprechend. In diesem Fall muss der Höchstbetrag, bis zu dem neue Geschäftsanteile ausgegeben werden dürfen, im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Mit der Übernahme der neuen Geschäftsanteile ist das Stammkapital erhöht.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muss mindestens einen Geschäftsführer haben. Die ersten Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafter oder im Gesellschaftsvertrag bestimmt.

(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Geschäftsführer sein.

(3) Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbebezweigs untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein.

(4) Geschäftsführer kann weiter nicht sein, wem nach einer im Inland anzuerkennenden Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines anderen Staates die Übernahme einer dem Geschäftsführer vergleichbaren Stellung untersagt ist.

§ 9

Anmeldung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist durch sämtliche Geschäftsführer bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Satzungssitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 10

Inhalt der Anmeldung und vorzulegende Unterlagen

(1) Der Anmeldung müssen beigelegt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Fall des § 3 Abs. 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer,
3. die erste Gesellschafterliste (§ 26).

(2) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 entgegenstehen und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

§ 11

Eintragung in das Handelsregister

(1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Satzungssitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(2) Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen.

§ 12

Rechtszustand vor der Eintragung

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister ihres Satzungssitzes.
- (2) Aus einem vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft geschlossenen Rechtsgeschäft haftet die Gesellschaft nur, wenn auch alle Gesellschafter dem Abschluss allgemein oder für den Einzelfall zugestimmt haben.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trägt die Gesellschaft die mit ihrer Gründung notwendig verbundenen Kosten.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).

§ 14

Angaben auf den Geschäftsbriefen

- (1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Firma der Gesellschaft, das Handelsregister und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.
- (2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.
- (3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.
- (4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registriereintrags angegeben werden; im Übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.

Zweiter Abschnitt Einlage und Geschäftsanteil

§ 15

Anspruch auf Leistung der Einlage

(1) Mit ihrer Eintragung erwirbt die Gesellschaft den Anspruch auf Leistung der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlage.

(2) Ist der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlage entstanden, so kann jeder Gesellschafter die Leistung der Einlage an die Gesellschaft verlangen.

§ 16

Verzicht auf Leistung der Einlage

Ein Verzicht der Gesellschaft auf den Anspruch auf Leistung der Einlagen oder ein Vergleich der Gesellschaft über diesen Anspruch ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 17

Verjährung

Der Anspruch auf Leistung der Einlage verjährt in zehn Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

§ 18

Rückgewähr der Einlage

(1) Wird die geleistete Einlage an den Gesellschafter zurückbezahlt, steht der Gesellschaft ein Anspruch auf Rückgewähr zu. §§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

(2) Als Rückzahlung ist insbesondere nicht anzusehen:

1. die im guten Glauben erhaltene Auszahlung eines Anteils am Gewinn aufgrund einer im guten Glauben errichteten Bilanz;
2. die Gewährung von Kredit an den Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person, soweit dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht.

§ 19

Nachhaftung

Ist der Schuldner der Einlage aus der Gesellschaft ausgeschieden, so haften er und seine Rechtsnachfolger in den Geschäftsanteil für die Ansprüche nach §§ 15 und 18 als Gesamtschuldner.

§ 20

Ungeteilte Mitberechtigung am Geschäftsanteil

(1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

(2) Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner.

(3) Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Rechts über die Gemeinschaft.

§ 21

Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile sind vererblich. Sie können durch Rechtsgeschäft übertragen und belastet werden, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen zu veräußern, zu verpfänden, mit einem Nießbrauch zu belasten oder ihn zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird in seinem ganzen Inhalt nach mit dem Eingang der Gesellschafterliste (§ 26) beim Handelsregister gültig.

(3) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teile eines solchen durch Gesellschafter bedarf der notariellen Beurkundung. Eine Verfügung soll nur beurkundet werden, wenn die nach Abs. 2 erforderliche Urkunde über den Vertrag vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.

§ 22

Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft geteilt oder vereinigt werden. Die Teilung und die Vereinigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Anteilsregister der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag kann die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Zustimmung erteilt oder versagt werden darf.

(2) Soweit auf einen geteilten Geschäftsanteil geschuldete Einlagen noch nicht geleistet sind, haften die Inhaber der Teile hierfür als Gesamtschuldner.

§ 23

Einziehung

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, können Geschäftsanteile eines Gesellschafters ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn

1. über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt ist;

2. in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten ab Zustellung an die Gesellschaft wieder aufgehoben ist;

3. in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt;

4. der betroffene Gesellschafter zustimmt;

5. der einzuziehende Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben wurde.

(2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter ist insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Einziehung ist wirksam, wenn eine dem betroffenen Gesellschafter zustehende Abfindung geleistet ist.

(4) Mit Wirksamkeit seiner Einziehung geht der Geschäftsanteil unter, der betroffene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Rechte Dritter am Geschäftsanteil bestehen an der Abfindung fort. Die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Stammkapitals und die Änderung der Fassung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils nach dem Gesellschaftsvertrag ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nur zulässig, wenn sie im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine Änderung desselben vor Erwerb bzw. Übernahme des Geschäftsanteils gestattet war.

§ 24

Anteilsregister

(1) Der Notar, der die Errichtung der Gesellschaft beurkundet hat, oder ein anderer von den Geschäftsführern bestimmter deutscher Notar (Gesellschaftsnotar) führt ein Verzeichnis der Gesellschafter und ihrer Geschäftsanteile (Anteilsregister).

(2) In das Anteilsregister sind einzutragen:

1. Name, Geburtsdatum bzw. Handelsregister und -nummer und Anschrift des Gesellschafters bzw. ihre Änderung.

2. Laufende Nummer und Betrag des Geschäftsanteils.

3. Zeitpunkt und Rechtsgrund des Erwerbs.

4. Pfandrechte und Nießbrauch am Geschäftsanteil mit der Nr. 1 entsprechenden Bezeichnung des Berechtigten sowie Zeitpunkt und Rechtsgrund des Erwerbs bzw. des Erlöschens des Rechts.

Steht ein Geschäftsanteil oder ein Recht an einem solchen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend Nr. 1 und spätere Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter einzutragen.

(3) Zustellungen der Gesellschaft an Gesellschafter oder an Berechtigte im Sinne von Abs. 2 Nr. 4 können an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift bewirkt werden. Klagen nach §§ 15 und 18 gegen die Gesellschafter können bei dem hierfür zuständigen Gericht erhoben werden.

(4) Die Gesellschaft teilt dem Handelsregister den Namen und die Anschrift des Gesellschaftsnotars mit.

§ 25

Anzeige und Eintragung einer Verfügung

(1) Ist die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines solchen wirksam geworden (§§ 21-23), ist sie der Gesellschaft mitzuteilen. Diese unterrichtet unverzüglich den Gesellschaftsnotar.

(2) Der Mitteilung sind die Urkunde über die Verfügung in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift und die Nachweise darüber beizufügen, dass die Verfügung wirksam geworden ist.

(3) Der Gesellschaftsnotar teilt der Gesellschaft, dem durch die Verfügung Begünstigten und dem von ihr Betroffenen den Inhalt der vorgenommenen Eintragung in das Anteilsregister mit. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt eine Verfügung nur, wenn ihr die Mitteilung über die Eintragung zugegangen ist.

§ 26

Meldung an das Handelsregister

Nach jeder Eintragung in das Anteilsregister übermittelt der Gesellschaftsnotar dem Handelsregister einen Auszug des Anteilsregisters, die den aktuellen Stand der Beteiligungsverhältnisse und der bestehenden Belastungen ausweist (Gesellschafterliste).

§ 27

Richtigkeit der Gesellschafterliste

Zugunsten desjenigen, der ein Recht an einem Geschäftsanteil oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt die Gesellschafterliste als richtig, die im Zeitpunkt des Erwerbs beim Handelsregister zuletzt eingereicht war, es sei denn, dass

- a) dem Erwerber die Unrichtigkeit bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, oder
- b) der von der Eintragung in das Anteilsregister Betroffene binnen eines Jahres nach Einreichung der Gesellschafterliste Widerspruch beim Handelsregister erhoben hat.

§ 28

Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung

(1) Die Geschäftsführer sind als Gesamtschuldner für den Schaden verantwortlich, der der Gesellschaft daraus entsteht, dass durch Handlungen der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft zugunsten eines Geschäftsführers, eines Gesellschafters, einer diesen nahestehenden Person, eines Unternehmens, auf das die Gesellschaft, der Geschäftsführer oder der Gesellschafter beherrschenden Einfluss nehmen kann, oder zugunsten einer Person, das auf die Geschäftsführung beherrschenden Einfluss ausüben kann, vermindert wurde. Das Unterlassen der Ausübung eines Rechts steht der Handlung gleich.

(2) Der Empfänger einer Leistung nach Absatz 1 schuldet der Gesellschaft die Rückgewähr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung, soweit er nicht nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die §§ 15 Abs. 2 und 16 gelten für Ansprüche der Gesellschaft nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Haftung nach Abs. 1 und Abs. 2 tritt nicht ein, soweit das Handeln oder Unterlassen aufgrund eines Unternehmensvertrags nach § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes erfolgte. Sie tritt ansonsten nur ein, wenn die Handlung oder das Un-

terlassen nicht im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft lag. Zugunsten des Gläubigers wird dies vermutet, wenn

a) die Gesellschaft im Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht sämtliche ihr obliegenden Pflichten zur Offenlegung nach den §§ 325 bis 330, 340 bis 340I des Handelsgesetzbuchs ordnungsgemäß erfüllt hatte, oder

b) im Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte beantragt werden müssen (§ 65), oder

c) sich der Handelnde sich im Zeitpunkt der Handlung in einem Interessenkonflikt befand. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Handeln oder Unterlassen durch Beschluss der Gesellschafter gestattet war; handelnde und begünstigte Gesellschafter haben hierbei kein Stimmrecht.

(5) Ansprüche der Gesellschaft nach Absatz 1 verjähren in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. § 17 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Erwerb eigener Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die erworbenen Anteil mit dem Erwerb eingezogen werden.

(4) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bilden-

de Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf.

Dritter Abschnitt Gesellschaftsorgane (§§ 30-47)

Erster Unterabschnitt Geschäftsführung (§§ 30-36)

§ 30

Bestellung der und Vertretung durch die Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafter bestellt und abberufen, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Gemäß dem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann auch bestimmt werden, dass alle oder mehrere Geschäftsführer nur in Gemeinschaft miteinander oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Geschäftsführer oder Prokuristen können Einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Geschäftsführer oder Prokuristen.

(4) Soweit gemäß dem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter nichts anderes bestimmt ist, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten. Die §§ 28 und 34 bleiben unberührt.

§ 31

Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nichts anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

§ 32

Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, dass wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

§ 33

Anmeldung von Änderungen zur Eintragung ins Handelsregister

- (1) Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie in ihrer Vertretungsbefugnis ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer, das Erlöschen der Geschäftsführerstellung oder über die Änderung der Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Satzungssitzes der Gesellschaft beizufügen.
- (3) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Haftung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den entstandenen Schaden.
- (3) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben über zumutbare Kenntnis der Sachlage verfügte und davon ausgehen durfte, dass sein Tun oder Unterlassen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft lag.
- (4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 35

Unzulässigkeit der Kreditgewährung

Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft gewährt werden, soweit dies der Rückgewähr der Einlage an einen Gesellschafter gleichstehen würde.

§ 36

Geltung der Vorschriften auch für Stellvertreter

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

**Zweiter Unterabschnitt
Gesellschafter (§§ 37-46)**

§ 37

Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag

- (1) Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 40 bis 45.

§ 38

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter

- (1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.
- (3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

§ 39

Gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht

Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 bis 5 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist.

§ 40

Aufgaben der Gesellschafter

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
3. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
4. die Verlegung des Verwaltungssitzes;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern, die Entlastung derselben und Änderungen ihrer Vertretungsbefugnis;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§ 41

Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Sie verbleiben bei der Gesellschaft.

(4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 42

Beschlussfassung in Versammlungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafter haben unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse, die nach dem Gesetz eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erfordern, können nur in Versammlungen gefasst werden und bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 43

Berufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.
- (2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahres- oder eines Zwischenabschlusses oder ist nach pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals besteht, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Versammlung der Gesellschafter einzuberufen.

§ 44

Berufung durch Minderheit

- (1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Versammlung der Gesellschafter zu verlangen.
- (2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.
- (3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Zwecks und der Gründe die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 45

Form der Berufung

- (1) Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.
- (2) Der Zweck der Versammlung soll bei der Berufung angekündigt werden.
- (3) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (4) Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§ 46

Sonderrechte und Sonderpflichten

Sonderrechte eines Gesellschafters können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter beeinträchtigt werden, nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Pflichten einem Gesellschafter nicht ohne dessen Zustimmung auferlegt werden.

Dritter Unterabschnitt **Aufsichtsrat (§ 47)**

§ 47

Bestellung eines Aufsichtsrates

- (1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, §§ 170, 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. §§ 106, 107 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gelten § 37 Abs. 4 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.
- (3) § 34 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt **Jahresabschluss (§§ 48-51)**

§ 48

Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Überwachung

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

(2) Die Geschäftsführer haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 49

Bilanz

(1) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist das Stammkapital als gezeichnetes Kapital auszuweisen.

(2) Geldwerte Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen und auf sonstige Leistungen der Gesellschafter sind in der Bilanz insoweit zu aktivieren, als deren Geltendmachung bereits beschlossen ist. Der geforderte Betrag ist auf der Aktivseite unter den Forderungen gesondert unter der Bezeichnung „Eingeforderte Einlagen“ auszuweisen, soweit mit der Leistung gerechnet werden kann. Ein dem Aktivposten entsprechender Betrag ist auf der Passivseite in dem Posten „Kapitalrücklage“ gesondert auszuweisen.

(3) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, ihren nahestehenden Personen oder mit ihnen verbundenen Unternehmen sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muss diese Eigenschaft vermerkt werden.

§ 50

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Hat ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, wenn die Gesellschafter die Offenlegung eines solchen beschlossen haben.

§ 51

Anspruch auf den Jahresüberschuss

(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

(2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(3) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Werden während des Geschäftsjahrs neue Geschäftsanteile ausgegeben oder bestehende im

Nennwert erhöht, so nehmen sie insoweit an der Gewinnverteilung teil, wenn noch kein Beschluss über Gewinnverwendung bei ihre Ausgabe oder Nennwert-erhöhung gefasst war. Im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden. § 46 bleibt unberührt.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Absatz 3 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Fünfter Abschnitt **Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (§§ 52-61)**

§ 52

Abänderung nur durch Beschluss

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann nur durch Beschluss der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 53

Anmeldung und Eintragung der Abänderung

- (1) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.
- (2) Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die in § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung.
- (3) Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzungssitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

§ 54

Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals

(1) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jedes neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteils einer öffentlich beglaubigten Erklärung des Übernehmers.

(2) Die Erklärung des Übernehmers hat zu enthalten:

1. die Angaben nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 zum Übernehmer;
2. die Bezeichnung des übernommenen Geschäftsanteils;
3. die Bezeichnung der geschuldeten Einlage.

Eine der Erklärung des Übernehmers beigelegte Bedingung oder Zeitbestimmung muss der Bedingung oder Zeitbestimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 entsprechen.

(3) Die §§ 15 bis 20, 24 bis 27 finden auf die neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteile oder auf die Geschäftsanteile nach einer Herabsetzung des Stammkapitals Anwendung.

(4) Das Stammkapital kann unter den in § 7 Abs. 1 bestimmten Mindestbetrag Betrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

§ 55

Bezugsrecht

(1) Die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts der Gesellschaft auf neue oder im Nennwert erhöhte Geschäftsanteile hat mindestens zwei Wochen zu betragen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Bezugsangebots.

(2) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann das Bezugsrecht im Beschluss über die Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 56

Anmeldung der Erhöhung des Stammkapitals

(1) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Geschäftsanteilen gedeckt ist.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die in § 54 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine vom von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteile übernommen haben; aus der Liste muss die von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

(3) Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister gelten die neuen Geschäftsanteile als ausgegeben und die im Nennwert erhöhten als erhöht.

§ 57

Aufteilung der neuen Geschäftsanteile

Erhöht die Gesellschaft das Stammkapital durch Umwandlung von Rücklagen, Bilanzgewinn oder Gewinnvortrag (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln), stehen die neuen Geschäftsanteile den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Beschluss über Kapitalerhöhung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes bestimmt ist.

§ 58

Teilrecht

(1) Führt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dazu, dass auf einen Geschäftsanteil nur ein Teil eines neuen Geschäftsanteils entfällt, so ist dieses Teilrecht selbstständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einem neuen Geschäftsanteil können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, zur Ausübung der Rechte (§ 20) zusammenschließen.

§ 59

Begriff der Anschaffungskosten

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln erworbenen Geschäftsanteile gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Geschäftsanteile ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile auf diese und auf die durch Kapitalerhöhung erworbenen neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteile nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. Der Zuwachs an Geschäftsanteilen ist nicht als Zugang auszuweisen.

§ 60

Unternehmensverträge

Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge schließen. Die §§ 291 bis 311 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Eine Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer findet nur statt, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.

§ 61

Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

Für den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gelten die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes entsprechend. § 60 Satz 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 62 –79)

§ 62

Gründe für die Auflösung

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
2. durch Beschluss der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 63 und 64;
4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Handelsregisters, durch welche nach den §§ 144a, 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;
7. durch Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit .

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§ 63

Auflösungsklage

(1) Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

(2) Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Satzungssitz hat.

§ 64

Auflösung wegen Gefährdung des Gemeinwohls

(1) Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, dass die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für Streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften.

§ 65

Antragspflicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.

§ 66

Anmeldung der Auflösung und Bekanntmachung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 62 Abs. 1 Nr. 7) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Die Auflösung ist von den Liquidatoren im Gesellschaftsblatt bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

§ 67

Liquidation

(1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

(2) Auf Antrag eines Gläubigers der Gesellschaft oder von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Handelsregister erfolgen.

(3) Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluss der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

(4) Für die Auswahl der Liquidatoren findet § 8 Absatz 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

§ 68

Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen derselben in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 67 Abs. 4 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 10 Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 69

Vertretung durch die Liquidatoren

Soweit im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Vertretung durch die Geschäftsführer auch für die Liquidatoren.

§ 70

Rechtsverhältnisse zur Zeit der Liquidatoren

(1) Bis zur Beendigung der Liquidation gelten ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

(2) Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

§ 71

Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 72

Rechte und Pflichten der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Liquidatoren. Auf die Eröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind jedoch wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen; dies gilt auch für den Jahresabschluss.

(3) Das Gericht kann von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer befreien, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, dass eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten erscheint. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) § 14 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass auch die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, sowie alle Liquidatoren angegeben werden müssen.

§ 73

Verteilung des Gesellschaftsvermögens

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden. § 46 bleibt unberührt.

§ 74

Verteilungsverfahren

(1) Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 66 Abs. 2) im Gesellschaftsblatt erfolgt ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu

hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(3) Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, haften als Gesamtschuldner auf den Ersatz der verteilten Beträge. Für den Ersatzanspruch gilt § 28 Abs. 5 entsprechend.

§ 75

Beendigung der Liquidation

(1) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Etwaige Änderungen sind dem Handelsregister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Handelsregister bestimmt.

(2) Gläubiger der Gesellschaft können vom Registergericht zur Einsicht entsprechend §§ 38 und 39 ermächtigt werden.

(3) Stellt sich nach Beendigung der Liquidation heraus, dass noch Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist, so wird die Liquidation fortgesetzt.

§ 76

Nichtigkeitsklage

(1) Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, dass die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

(2) Die Vorschriften der §§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Satzungssitz hat.

§ 77

Mängelheilung

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter geheilt werden.

§ 78

Folgen der Nichtigkeit

- (1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.
- (3) Die Gesellschafter haben die versprochenen Einlagen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

§ 79

Anfechtungsklage

Für die Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages gelten die Bestimmungen der §§ 243 Abs. 1, 2 und 4, 244 bis 248 des Aktiengesetzes entsprechend. § 76 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gesellschaftsvertrag kann eine längere als die in § 246 Abs. 1 des Aktiengesetzes bestimmte Frist vorsehen.

Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen (§§ 80-87)

§ 80

Festsetzung von Zwangsgeld

- (1) Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 14, 72 Abs. 5 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen.
- (2) In Ansehung der in §§ 9, 53 und 56 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Satzungssitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

§ 81

Freiheits- oder Geldstrafe wegen falscher Angaben oder Pflichtverletzung bei Verlust

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist;

2. als Geschäftsführer in der nach § 10 Abs. 2 oder nach § 33 Abs. 3 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 68 Abs. 3 abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht;

3. als Geschäftsführer unterlässt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

§ 82

Freiheits- oder Geldstrafe wegen Pflichtverletzung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Geschäftsführer entgegen § 65 oder als Liquidator entgegen § 72 Abs. 4 unterlässt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 83

Freiheits- oder Geldstrafe wegen Verstoßes gegen Geheimhaltungspflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekannt geworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter

antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

§ 84

Beibehaltung und Umstellung des Stammkapitals

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf volle einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.

§ 85

Anwendung des § 53

§ 50 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 3 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) ist erstmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 86

Anwendbares Recht

(1) Befindet sich der Verwaltungssitz der Gesellschaft außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so gelten die Sachvorschriften des deutschen Rechts für die Rechtsbeziehungen

1. der Gesellschafter untereinander,
2. zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft,
3. zwischen den Gesellschaftsorganen und den Gesellschaftern bzw. der Gesellschaft.
4. zwischen den Inhaber von Geschäftsanteilen und den Inhabern von Rechten an diesen Geschäftsanteilen.

(2) Ebenfalls anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Vorschriften des Vierten Abschnitts dieses Gesetzes.

Artikel 2 **Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Sitz“ ersetzt durch „Satzungs- oder Verwaltungssitz“
2. § 46 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er muss auf volle Euro lauten.“
3. § 54 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit zur Durchführung der Verschmelzung Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft, die sie selbst oder ein übertragender Rechtsträger innehat, geteilt werden müssen, um sie den Anteilinhabern eines übertragenden Rechtsträgers gewähren zu können, sind Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, welche die Teilung der Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft ausschließen oder erschweren, nicht anzuwenden; jedoch muss der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile auf volle Euro lauten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Inhaber der Geschäftsanteile ein Dritter ist, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft oder eines übertragenden Rechtsträgers handelt.“

4. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Verschmelzung mit Kapitalerhöhung

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital, so ist § 57 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden. Jeder neue oder im Nennwert erhöhte Geschäftsanteil muss auf volle Euro lauten.

(2) Der Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Register sind außer den in § 59 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Schriftstücken der Verschmelzungsvertrag und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.“

5. § 58 wird aufgehoben.
6. § 138 wird aufgehoben.
7. § 139 wird aufgehoben.
8. § 140 wird aufgehoben.
9. § 159 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Gründungsbericht (§ 32 des Aktiengesetzes) ist § 75 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

10. § 165 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Gründungsbericht (§ 32 des Aktiengesetzes) ist § 75 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

11. § 170 wird wie folgt gefasst

„Auf den Gründungsbericht (§ 32 des Aktiengesetzes) ist § 75 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

12. § 220 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dem Gründungsbericht beim Formwechsel in eine Aktiengesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien sind auch der bisherige Geschäftsverlauf und die Lage der formwechselnden Gesellschaft darzulegen.“

13. § 241 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 243 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss er in jedem Fall auf volle Euro lauten.“

15. § 245 Abs. 4 wird aufgehoben.

16. § 246 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 37 Abs. 1 des Aktiengesetzes ist auf die Anmeldung nach § 198 nicht anzuwenden.“

17. § 258 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Formwechsel ist nur möglich, wenn auf jeden Genossen, der an der Gesellschaft neuer Rechtsform beteiligt wird, als beschränkt haftender Gesellschafter ein auf volle Euro lautender Geschäftsanteil oder als Aktionär mindestens eine volle Aktie entfällt.“

18. § 263 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

19. § 264 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.

20. § 273 wird wie folgt gefasst:

„Der Formwechsel ist nur möglich, wenn auf jedes Mitglied, das an der Gesellschaft neuer Rechtsform beteiligt wird, als beschränkt haftender Ge-

sellschafter ein auf volle Euro lautender Geschäftsanteil oder als Aktionär mindestens eine volle Aktie entfällt.“

21. § 313 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, als zur Vertretung ermächtigter persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 52 Abs. 1 über die Zustimmung der Anteilsinhaber dieses Rechtsträgers oder in einer Erklärung nach § 146 Abs. 1 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft unrichtige Angaben macht oder seiner Erklärung zu Grunde legt.“

22. In § 315 wird die Verweisung auf § 85 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ersetzt durch „§ 86“.

Artikel 3 **Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 125a wird die Verweisung auf § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ersetzt durch „§ 14“.
2. § 129a wird aufgehoben.
3. An § 130a wird folgender neuer Absatz 5 abgefügt.

„(5) Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Gesellschaft im Sinne des Absatz 1 Satz 1 beteiligt, so gilt zugunsten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter § 28 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.“

4. § 172a wird aufgehoben.

Artikel 4 **Änderung der Kostenordnung**

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert mindestens 25.000 Euro und höchstens auf 5.000.000 Euro, in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 500.000 Euro anzunehmen.“

Artikel 5 **Änderung der Handelsregisterverordnung**

Die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung - HRV) vom 12. August 1937 (RMBl. I S. 515), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Vorschriften zur Eintragung des Sitzungssitzes mit voller Adresse.
2. Vorschriften zur Eintragung der abstrakten und konkreten Vertretungsbefugnis von Geschäftsführern und Liquidatoren.
3. Vorschriften zur Publizierung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit einer Gesellschafterliste.
4. Zugänglichkeit der Daten über den Gesellschaftsnotar.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Verkündung folgenden 1. Januar in Kraft.

(2) Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten zum Handelsregister angemeldet waren (Altgesellschaften), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Satzungssitz im Sinne von Art. 1 § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes zum Handelsregister anzumelden. Der Satzungssitz muss sich am Sitz der Altgesellschaft befinden. Weiter ist dem Handelsregister Name und Anschrift des Gesellschaftsnotars (Art. 1 § 24 Abs. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes) mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich nach seiner Bestimmung das Anteilsregister der Altgesellschaft anzulegen.

2. Enthält der Gesellschaftsvertrag einer Altgesellschaft Bestimmungen über die Einziehung von Geschäftsanteilen, so gelten diese Bestimmungen neben den Bestimmungen des Art. 1 § 23 dieses Gesetzes, sofern sich aus ihnen nichts anderes ergibt.

3. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag einer Altgesellschaft für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich ein anderes Gesellschaftsblatt als den elektronischen Bundesanzeiger, so gilt diese Satzungsbestimmung als Ergänzung von Art. 1 § 13 dieses Gesetzes.

4. Für das erste Geschäftsjahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, ist ein Überwachungssystem nach Art. 1 § 48 Abs. 2 dieses Gesetzes einzurichten.